

NRW.MicroCrowd/NRW.Mikrodarlehen

Bedingungen NRW.MicroCrowd/NRW.Mikrodarlehen

Grundlagen der Geschäftsbeziehung zwischen Kunde und NRW.BANK

Nr. 1 - Grundlagen der Geschäftsbeziehung

Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der NRW.BANK ist durch die Besonderheiten des Bank- und Fördergeschäfts und ein besonderes Vertrauensverhältnis geprägt. Der Kunde kann sich darauf verlassen, dass die NRW.BANK seine Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausführt und das Bankgeheimnis wahrt. Für die Geschäftsbeziehung gelten ergänzend zu den einzelvertraglichen Vereinbarungen diese Bedingungen.

Nr. 2 - Änderungen der Bedingungen

(1) Angebot der NRW.BANK

Änderungen der Bedingungen oder die Einführung zusätzlicher Bedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in der jeweils gesetzlich zugelassenen Form angeboten. Hat der Kunde mit der NRW.BANK im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

(2) Zustimmung zu Änderungen

Die Zustimmung des Kunden zum Angebot der NRW.BANK gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die NRW.BANK in ihrem Angebot besonders hinweisen. Die NRW.BANK wird dann die geänderte Fassung der Bedingungen, bzw. die zusätzlich eingeführten Bedingungen der weiteren Geschäftsbeziehung zugrunde legen.

Nr. 3 – Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse

(1) Bekanntgabe

Der NRW.BANK bekannt gegebene Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse gelten, bis ihr eine Mitteilung über das Erlöschen oder eine Änderung schriftlich oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde, auf diesem Wege zugeht, es sei denn, diese Umstände sind der NRW.BANK bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt. Dies gilt auch, wenn die Befugnisse in einem öffentlichen Register eingetragen sind und eine Änderung veröffentlicht ist.

(2) Mangel in der Geschäftsfähigkeit des Vertreters

Der Kunde trägt den Schaden, der daraus entstehen sollte, dass die NRW.BANK von einem eintretenden Mangel in der Geschäftsfähigkeit seines Vertreters unverschuldet keine Kenntnis erlangt.

Nr. 4 - Legitimationsurkunden

(1) freibleibend

(2) Leistungsbefugnis der NRW.BANK

Die NRW.BANK ist berechtigt, die in einer Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift eines eröffneten Testaments oder Erbvertrags des Kunden als Erbe oder Testaments-vollstrecker bezeichneten Personen als Berechtigte anzusehen, insbesondere sie verfügen zu lassen und mit befreiender Wirkung an sie zu leisten. Dies gilt nicht, wenn der NRW.BANK die Unrichtigkeit oder Unwirksamkeit dieser Urkunden bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

(3) Sonstige ausländische Urkunden

Werden der NRW.BANK ausländische Urkunden als Ausweis der Person oder zum Nachweis einer Berechtigung vorgelegt, so wird sie prüfen, ob die Urkunden zum Nachweis geeignet sind. Sie haftet jedoch für deren Eignung, Wirksamkeit und Vollständigkeit sowie für deren richtige Übersetzung und Auslegung nur bei Fahrlässigkeit oder wenn die Urkunde insgesamt gefälscht ist. Im vorstehenden Rahmen kann die NRW.BANK die in den Urkunden als Berechtigte bezeichneten Personen als berechtigt ansehen, insbesondere sie verfügen lassen und mit befreiender Wirkung an sie leisten.

Nr. 5 - Rechtswahl, Gerichtsstand, Vertragssprache

(1) Anzuwendendes Recht

Auf die Geschäftsbeziehung findet deutsches Recht Anwendung, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

Auch im Falle der Vereinbarung eines negativen Zinssatzes finden die gesetzlichen Bestimmungen zum Darlehensrecht Anwendung.

(2) Erfüllungsort

Erfüllungsort für die NRW.BANK und den Kunden ist der Sitz der NRW.BANK.

(3) Gerichtsstand

Ist der Kunde ein Kaufmann, kann die NRW.BANK an ihrem allgemeinen Gerichtsstand klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden. Hat der Darlehensnehmer/ die Darlehensnehmerin bei Abschluss des NRW.MicroCrowd/ NRW.Mikrodarlehen keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so wird der allgemeine Gerichtsstand der NRW.BANK als Gerichtsstand vereinbart. Verlegt der Darlehensnehmer/ die Darlehensnehmerin nach Abschluss des Darlehensvertrag seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt, so wird der allgemeine Gerichtsstand der NRW.BANK als Gerichtsstand vereinbart.

(4) Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation zwischen Darlehensnehmer/-in und NRW.BANK während der Laufzeit des Vertrags ist Deutsch. Die Geschäftsbedingungen stehen ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung.

Nr. 6 - Korrektur fehlerhafter Gutschriften

(1) Stornobuchung vor Rechnungsabschluss

Gutschriften, die ohne einen verpflichtenden Auftrag gebucht werden (z.B. wegen Irrtums, Schreibfehlers), darf die NRW.BANK bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch einfache Buchung rückgängig machen (Stornobuchung), soweit ihr ein Rückforderungsanspruch gegen den Kunden zusteht. Der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Korrekturbuchung nach Rechnungsabschluss

Den Rückforderungsanspruch nach Absatz 1 kann die NRW.BANK auch noch nach Rechnungsabschluss durch Korrekturbuchung geltend machen, wenn sie die fehlerhafte Gutschrift nicht mehr rechtzeitig vor diesem Zeitpunkt festgestellt hat. Bei Widerspruch des Kunden wird die NRW.BANK die Korrekturbuchung rückgängig machen, in dem sie den Betrag dem Konto wieder gutschreibt. Ihren Rückforderungsanspruch wird sie dann anderweitig gesondert geltend machen.

(3) Kennzeichnung

Storno- und Korrekturbuchungen werden durch die NRW.BANK entsprechend gekennzeichnet.

Nr. 7 – Aufrechnung und Verrechnung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Aufrechnung durch den Kunden

Der Kunde darf Forderungen gegen die NRW.BANK nur insoweit aufrechnen, als seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(2) Verrechnung durch die NRW.BANK

Die NRW.BANK darf bestimmen, auf welche von mehreren fälligen Forderungen Zahlungseingänge, die zur Begleichung sämtlicher Forderungen nicht ausreichen, zu verrechnen sind. Dies gilt nicht, soweit vertraglich etwas anderes vereinbart ist, der Kunde anderes bestimmt hat oder eine andere Verrechnung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(3) Zurückbehaltungsrecht

Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, kann die NRW.BANK ihr obliegende Leistungen an den Kunden wegen eigener Ansprüche zurückbehalten, auch wenn diese Ansprüche befristet oder bedingt sind.

Nr. 8 – Geldeingang in ausländischer Währung

Geldbeträge in ausländischer Währung darf die NRW.BANK mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in Euro gutschreiben, sofern sie nicht für den Kunden ein Konto in der betreffenden Währung führt.

Nr. 9 - Wechselkurs

Die NRW.BANK bestimmt den Wechselkurs bei Geldeingängen in ausländischer Währung gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen.

Nr. 10 - Haftung der NRW.BANK

(1) Haftung für Verschulden

Die NRW.BANK haftet für eigenes Verschulden sowie das Verschulden von Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtung gegenüber dem Kunden bedient, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen, den besonderen Bedingungen oder aus einzelvertraglichen Regelungen etwas Abweichendes ergibt. Haftet die NRW.BANK, und ist ein Schaden nicht ausschließlich von der NRW.BANK verursacht oder verschuldet, so richtet sich die Verpflichtung zum Schadensersatz nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, § 254 Bürgerliches Gesetzbuch.

(2) Haftung bei höherer Gewalt

Die NRW.BANK haftet nicht für Schäden, die durch Störung ihres Betriebs (z.B. Bombendrohung), insbesondere infolge von höherer Gewalt (z.B. von Kriegs- und Naturereignissen) sowie infolge von sonstigen, von ihr nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) verursacht sind oder die durch Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslands eintreten.

Nr. 11 - Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

(1) Grundsatz

Die NRW.BANK führt die Aufträge des Kunden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aus. Für den Kunden bestehen seinerseits besondere Mitwirkungs- und sonstige Sorgfaltspflichten, insbesondere folgende Pflichten:

a) Mitteilung wesentlicher Angaben und Änderungen

Der NRW.BANK sind unverzüglich schriftlich oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde, auf diesem Wege alle für die Geschäftsbeziehung wesentlichen Tatsachen anzuzeigen, insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift, des Personenstandes, der Verfügungs- oder Verpflichtungsfähigkeit des Kunden (z.B. Eheschließung, Eingehung einer Lebenspartnerschaft, Änderung des Güterstandes) oder der für ihn zeichnungsberechtigten Personen (z.B. nachträglich eingetretene Geschäftsunfähigkeit eines Vertreters oder Bevollmächtigten) sowie Änderungen des wirtschaftlich Berechtigten oder der der NRW.BANK bekannt gegebenen Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse (z.B. Vollmachten, Prokura). Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn die Tatsachen in öffentlichen Registern eingetragen und veröffentlicht werden. Die Namen der für den Kunden vertretungs- oder verfügungsbefugten Personen sind der NRW.BANK mit eigenhändigen Unterschriftsproben auf den Vordrucken der NRW.BANK bekannt zu geben. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

b) Eindeutige Angaben bei Aufträgen und Weisungen

Aufträge und Weisungen jeder Art müssen den Inhalt des Geschäfts zweifelsfrei erkennen lassen. Abänderungen und Bestätigungen müssen als solche gekennzeichnet sein. Bei Zahlungsaufträgen hat der Kunde insbesondere auf richtige, vollständige, unmissverständliche und leserliche Angaben, vor allem der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN (International Bank Account Number – Internationale Bankkontonummer) und BIC (Bank Identifier Code - Bankidentifizierungscode) sowie der Währung zu achten.

c) Verwendung von Vordrucken

Für bestimmte Geschäfte sind die von der NRW.BANK zugelassenen Vordrucke zu verwenden.

d) Ausdrücklicher Hinweis bei besonderer Weisung

Besondere Weisungen für die Ausführung von Aufträgen hat der Kunde der NRW.BANK gesondert mitzuteilen, bei formularmäßig erteilten Aufträgen außerhalb des Formulars. Dies gilt insbesondere, wenn Zahlungen auf bestimmte Forderungen der NRW.BANK verrechnet werden sollen.

e) Hinweis auf Fristen und Termine

Der Kunde hat entsprechend Buchstabe d) besonders darauf hinzuweisen, wenn Aufträge innerhalb bestimmter Fristen oder zu bestimmten Terminen ausgeführt sein sollen oder wenn bei nicht ordnungsgemäßer, insbesondere nicht fristgemäßer Ausführung von Aufträgen, außergewöhnliche Schäden drohen.

f) Unverzügliche Reklamation

Einwendungen gegen Kontoauszüge oder sonstige Mitteilungen der NRW.BANK müssen unverzüglich erhoben werden. Falls der Zins- und Tilgungsplan dem Kunden nicht zugehen, muss er die NRW.BANK unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Anzeigen oder Mitteilungen, deren Eingang er erwartet.

g) Kontrolle von Bestätigungen der NRW.BANK

Soweit Bestätigungen der NRW.BANK von Aufträgen oder Weisungen des Kunden abweichen, hat er dies unverzüglich zu beanstanden.

(2) Haftung bei Pflichtverletzungen

Schäden und Nachteile aus einer schuldhaften Verletzung von Mitwirkungs- und sonstigen Sorgfaltspflichten gehen zulasten des Kunden. Bei schuldhafter Mitverursachung des Schadens durch die NRW.BANK richtet sich die Haftung nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, § 254 Bürgerliches Gesetzbuch.

Nr. 12 – Mitteilung des Kontostandes

Die NRW.BANK teilt dem Kunden jährlich den Kontostand mit. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit dieser Mitteilung hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung bei der NRW.BANK zu erheben; macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die NRW.BANK den Kunden bei dieser Mitteilung besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung der Mitteilung verlangen, muss dann aber beweisen, dass sein Konto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt worden ist.

Nr. 13 – Weitergeltung dieser Bedingungen

Auch nach Auflösung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftszweige gelten für die Abwicklung des NRW.MicroCrowd/NRW.Mikrodarlehen und in dem Abwicklungsverhältnis entsprechenden Umfange diese Bedingungen weiter.

Nr. 14 – Schutz der Einlagen

Die NRW.BANK ist der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH, Lennéstraße 11, 10785 Berlin angeschlossen. Der Schutzumfang und die Ausnahmen vom Einlegerschutz können im Internet unter www.voeb-edoe.de abgefragt werden. Nicht geschützt sind die in § 6 Einlagensicherungsgesetz genannten Einlagen. Hierzu zählen insbesondere Einlagen von Kreditinstituten und der öffentlichen Hand.

Gefördert durch:

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

